

---

## BETRIEBS - UND BENUTZUNGSORDNUNG

### AVEA – Wertstoffzentrum / Schadstoffannahmestelle LEVERKUSEN

#### § 1

##### **Aufgaben des Wertstoffzentrums / Schadstoffannahmestelle**

- (1) Die AVEA Entsorgungsbetriebe Leverkusen GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des Entsorgungsvertrages zwischen der Stadt Leverkusen und der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG (im Folgenden „AVEA“ genannt) gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a) und j) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen entsprechend den behördlichen Genehmigungen ein Wertstoffzentrum mit Schadstoffannahmestelle. Dieses dient der Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Leverkusen, für die andere Sammelsysteme im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, für Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen sowie für Sperrmüll aus Leverkusen.

#### § 2

##### **Zugelassene Abfälle**

- (1) Zur Annahme sind die im Anhang aufgeführten Abfälle zugelassen. Die Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung erfolgt im Einzelfall anhand des Genehmigungsbescheides.
- (2) Überhangmengen aus zur Verfügung gestellten Sammelsystemen sind nur dann zugelassen, wenn sie beim Abfallbesitzer nicht regelmäßig anfallen.
- (3) Sind Nachweise über die Art oder stoffliche Zusammensetzung der Abfälle hinsichtlich ihrer Eignung zur Entsorgung, Verwertung, Behandlung oder Ablagerung erforderlich, so sind diese vom Abfallbesitzer zu erbringen.
- (4) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die in privaten Haushalten anfallen, und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke passen.

#### § 3

##### **Nicht zugelassene Abfälle**

Ungeachtet der Regelung in § 2 sind solche Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.

- a) den laufenden Betrieb oder die Sicherheit der Mitarbeiter des Wertstoffzentrum / Schadstoffannahmestelle beeinträchtigen oder
- b) die Einrichtungen der Anlage angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder
- c) Abfälle, die nicht fachgerecht im Wertstoffzentrum / Schadstoffannahmestelle verarbeitet werden können oder
- d) folgende Abfälle: radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Munition oder Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, Abfälle, die Krankheitserreger enthalten oder hervorbringen können, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver oder Schlachtabfälle.

Bei Anlieferung von nicht vorsortierten Abfällen, behält sich die AVEA das Recht vor, die Annahme zu verweigern

## § 4

### Anlieferung der Abfälle

- (1) Abfälle sind so anzuliefern, dass eine zügige und sichere Annahme möglich ist. Die Abfälle müssen sortenrein sortiert sein, dürfen bei der Handhabung keine Gefahr für die Arbeitssicherheit, die Gesundheit des Annahmepersonals und für andere Kunden darstellen. Lose Gegenstände müssen so verpackt werden, dass sie gut gehandhabt werden können.
- (2) Das Personal des Wertstoffzentrums / Schadstoffannahmestelle ist berechtigt, die angelieferten Abfälle vor der Übernahme zu überprüfen. Es entscheidet auch, ob die Annahmeveraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Fällen kann es die Anlieferung zurückweisen.
- (3) Die Anlieferfahrzeuge dürfen ein maximales Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten. Sie dürfen die Anlage nicht verschmutzen und den Betriebsablauf nicht stören.
- (4) Die maximale Anliefermenge für Sperrmüll beträgt für alle Anlieferer 5m<sup>3</sup> pro Haushalt oder Gewerbebetrieb.
- (5) Größere Abfallmengen werden nur nach Voranmeldung bis 17.30h (bis 19.30 Uhr während den langen Öffnungszeiten) angenommen.
- (6) Die Menge der angelieferten Abfälle wird vom Personal nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erfasst.
- (7) Bei Anlieferungen von Schadstoffen muss der Kunde während des gesamten Annahmeporgangs anwesend sein. Schadstoffe müssen in dichten und verschlossenen Gebinden (am besten Originalgebinden) angeliefert werden.
- (8) Der anliefernde Kunde muss die zurückgewiesenen Abfälle wieder vollständig mitnehmen.

## § 5

### Anlieferung

Anlieferungen werden nur während der Öffnungszeiten angenommen.

## § 6

### Verhalten auf dem Betriebsgelände

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die AVEA die Ausübung ihres Hausrechts vor.

- (1) Das Betriebsgelände darf nur zum Zweck der Entsorgung von zugelassenen Abfällen und Schadstoffen betreten werden.
- (2) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die vorgesehene Verkehrsführung ist einzuhalten. Der Werksverkehr hat Vorrang und ist zu beachten.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist verboten. Ausgenommen hiervon sind gesondert gekennzeichnete Bereiche (Raucherbereich).

In der Schadstoffannahmestelle gilt ein Verbot von Rauchen, offenem Feuer und Benutzung von Mobiltelefonen.

- (5) Die Anlieferer fahren auf die Waage und melden ihre Anlieferung im Waagegebäude an.
- (6) Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen ist untersagt, und wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt. Die AVEA behält sich das Recht auf Ausübung ihres Hausrechts vor.
- (8) Die zu entsorgenden Abfälle werden von den Anlieferern in die dafür vorgesehenen Behälter entladen. In Zweifelsfällen gibt das Personal Auskunft. Beim Entladen darf der laufende Betrieb nicht gestört werden.
- (9) Nach der Anlieferung ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (10) Maschinen und Geräte dürfen nur vom AVEA Personal bedient und betrieben werden
- (11) Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (12) Während der Entsorgung ist der Fahrzeugmotor abzustellen.
- (13) Verbots- und Hinweisschilder sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Der Anlieferer bzw. dessen Auftraggeber haftet für alle Schäden, die bei der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch Missachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung entstehen.
- (2) Mehrkosten, die durch erhöhten Sortier- oder Personalaufwand entstehen, können dem Kunden auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt auch für die Entsorgung von Abfällen, die unsachgemäß oder falsch deklariert abgegeben werden.
- (3) Ansprüche gegen die AVEA wegen Schäden, die der Anlieferer bei Benutzung des Wertstoffzentrums erleidet, werden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die AVEA verursacht wird.
- (4) Die AVEA haftet nicht für Kosten, die dem Anlieferer durch zurückgewiesene Abfälle entstehen.

## **§ 8**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit der Annahme der Abfälle durch das Personal des Wertstoffzentrums / Schadstoffannahmestelle gehen diese in den Besitz der AVEA über. Nicht zugelassene Abfälle verbleiben im Besitz des Anlieferers.
- (2) Wertgegenstände, die in den angelieferten Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
- (3) Die AVEA ist nicht verpflichtet, in den angelieferten Abfällen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 9**

### **Entgelte**

- (1) Entgelte werden anhand der gültigen Preisliste ermittelt. Diese hängt an der Kasse aus. Die Kunden erhalten einen Kassenbeleg. Entgelte sind sofort zu entrichten. Auf dem Beleg wird die KFZ-Nummer des Anlieferers erfasst.

- (2) Zur kostenfreien Anlieferung von Abfällen sind grundsätzlich nur Leverkusener Haushalte zugelassen. Der Anlieferer muss das nachweisen können. Bei Schadstoffen beträgt die kostenfreie Abgabe max. 20 kg pro Anlieferung.
- (3) Leverkusener Gewerbebetriebe, die an die Müllabfuhr der Stadt Leverkusen angeschlossen sind, dürfen im Jahr bis zu 20 kg Schadstoffe kostenfrei entsorgen. Nicht Leverkusener Gewerbebetriebe haben keine kostenfreie Abgabe.
- (4) Bei Anlieferung angefallene Entgelte können nur dann per Rechnung bezahlt werden, wenn der Anlieferer vorab bei der AVEA eine Kundennummer beantragt hat. Um diese dann zu erhalten, wird von der AVEA eine Bonitätsprüfung des Anlieferers durchgeführt.
- (5) Rechnungen können erst ab einem Betrag von 25,- € erstellt werden.
- (6) Es gelten die Geschäftsbedingungen der AVEA.

### **§ 10**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der AVEA mit Abstimmung der Stadt Leverkusen festgelegt und durch Aushang am Anlageneingang und im Leverkusener Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der AVEA vorbehalten.

### **§ 11**

#### **Betriebsstörungen**

- (1) Bei Betriebsstörungen wird die Annahme von Abfällen sofort eingestellt.
- (2) In diesem Fall ist den Weisungen des Annahmepersonals zu folgen.

### **§ 12**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leverkusen.

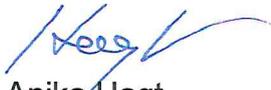
### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft und ersetzt die vormalige Betriebs- und Benutzungsordnung

Leverkusen, den 10.01.2020

  
Hans- Jürgen Sprokamp  
- Geschäftsführer -

  
Anika Hagt  
- Bereichsleiter Abfallwirtschaft & Logistik -